II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 18. März 2002

über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien betreffend die Bescheinigung gemäß Nummer 6 des Abkommens über gegenseitige präferenzielle Handelszugeständnisse für bestimmte Weine

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 665)

(2002/500/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Beschlüsse des Rates 2001/916/EG [1] und 2001/917/EG [2] über den Abschluss eines Zusatzprotokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits sowie eines Zusatzprotokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über gegenseitige präferenzielle Zugeständnisse für bestimmte Weine und Spirituosen, über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Weinnamen und über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Bezeichnungen für Spirituosen und aromatisierte Getränke, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit diesen Beschlüssen hat der Rat mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien Zusatzprotokolle abgeschlossen, einschließlich Abkommen über gegenseitige präferenzielle Zugeständnisse für bestimmte Weine, über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Weinnamen und über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Bezeichnungen für Spirituosen und aromatisierte Getränke (nachstehend „Zusatzprotokolle über Wein"). Die Zusatzprotokolle über Wein gelten ab 1. Januar 2002.

(2) Gemäß Nummer 6 von Anhang I (Abkommen über gegenseitige präferenzielle Handelszugeständnisse für bestimmte Weine) der am 18. Dezember 2001 geschlossenen Zusatzprotokolle zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen bzw. zum Interimsabkommen wird die Inanspruchnahme der Zollzugeständnisse abhängig gemacht von der Vorlage einer Bescheinigung, die von einer beiderseitig anerkannten amtlichen Stelle, die in einem einvernehmlich erstellten Verzeichnis aufgeführt ist, erteilt wurde und aus der hervorgeht, dass der betreffende Wein den Bestimmungen von Nummer 5 Buchstabe b) entspricht.

(3) Die Kommission hat im Namen der Gemeinschaft mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien im Rahmen der Wein betreffenden Zusatzprotokolle zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen bzw. zum Interimsabkommen Durchführungsbestimmungen für die genannte Bescheinigung vereinbart. Sie sollte daher diese in Form eines Briefwechsels vereinbarten Bestimmungen genehmigen.

(4) Die in diesem Beschluss und dem beiliegenden Briefwechsel vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Zollkodex-Ausschusses —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien betreffend die Bescheinigung gemäß Anhang I Nummer 6 des Abkommens über gegenseitige präferenzielle Handelszugeständnisse für bestimmte Weine wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Der Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird ermächtigt, das Abkommen in Form eines Briefwechsels zu unterzeichnen.

[1] ABl. L 342 vom 27.12.2001, S. 6.
[2] ABl. L 342 vom 27.12.2001, S. 24.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 18. März 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

BRIEFWECHSEL

betreffend die Bescheinigung gemäß Nummer 6 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über gegenseitige präferenzielle Handelszugeständnisse für bestimmte Weine [1]

A. *Schreiben der Kommission*

Brüssel, den 10. Juni 2002

Sehr geehrter Herr …,

Sehr geehrte Frau …,

ich beziehe mich auf Anhang I (Abkommen über gegenseitige präferenzielle Handelszugeständnisse für bestimmte Weine) des am 18. Dezember 2001 geschlossenen Zusatzprotokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits und eines Zusatzprotokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über gegenseitige präferenzielle Zugeständnisse für bestimmte Weine, über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Weinnamen und über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Bezeichnungen für Spirituosen und aromatisierte Getränke, im Folgenden „Abkommen" genannt.

Das Abkommen sieht in Nummer 6 vor, dass die Zollzugeständnisse nur eingeräumt werden, wenn von einer beidseitig anerkannten amtlichen Stelle, die in einem einvernehmlich erstellten Verzeichnis aufgeführt ist, eine Bescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht, dass der betreffende Wein den Bestimmungen von Nummer 5 Buchstabe b) des Abkommens entspricht.

Nach den Beratungen, die zwischen den Vertretern der Kommission und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien stattfanden, gelten für die Bescheinigung folgende Bestimmungen:

1. **In die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien eingeführte Weine aus der Gemeinschaft:**

1.1. Die Bescheinigung gemäß Nummer 6 des Abkommens entspricht dem Muster im Anhang dieses Briefwechsels und ist entsprechend den Nummern 1.2 bis 1.8 auszufüllen.

1.2. Die Bescheinigung hat das Format 210 mm x 297 mm. Zu verwenden ist weißes, holzfreies Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 g. Wird das Dokument in mehreren Durchschlägen ausgestellt, so ist lediglich das Original mit einem guillochierten Überdruck zu versehen. Dieses Exemplar ist deutlich mit dem Vermerk „Original" zu kennzeichnen; die Durchschriften sind mit dem Vermerk „Kopie" zu versehen.

1.3. Die Bescheinigung wird in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft gedruckt.

1.4. Jede Bescheinigung ist mit einer laufenden Nummer zu versehen.

1.5. Die Angaben in der Bescheinigung werden von den zuständigen Behörden, Stellen und Laboratorien der Gemeinschaft in Feld 10 bzw. Feld 11 bestätigt. Die Bescheinigung besteht aus einem Original und mindestens einer gleichzeitig ausgestellten Durchschrift (in dieser Reihenfolge). Sowohl das Original als auch die Durchschrift müssen die Weinsendung begleiten. Der Bescheinigungsvordruck ist mit Schreibmaschine oder von Hand mit Tinte — in diesem Fall in Druckschrift — auszufüllen. Er darf weder Ausradierungen noch überschriebene Wörter aufweisen und darf nicht mehr verwendet werden, wenn beim Ausfüllen der Felder Fehler unterlaufen sind.

Die in Feld 11 einzutragenden Angaben können gesondert auf einem vom zuständigen Laboratorium beglaubigten Analysebogen beigefügt sein. In diesem Fall wird in Feld 11 der Bescheinigung auf diesen Bogen verwiesen.

1.6. Das Verzeichnis der Behörden, Stellen und Laboratorien, die ermächtigt sind, die Bescheinigung gemäß Nummer 1.5 auszustellen, wird von den Vertragsparteien einvernehmlich aufgestellt und untereinander ausgetauscht.

Die Kommission übermittelt der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien rechtzeitig jede aktualisierte Fassung dieses Verzeichnisses.

[1] Anhang I des Abkommens in Form eines Zusatzprotokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits und eines Zusatzprotokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über gegenseitige präferenzielle Zugeständnisse für bestimmte Weine, über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Weinnamen und über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Bezeichnungen für Spirituosen und aromatisierte Getränke.

1.7. Original und Durchschrift der Bescheinigung sind bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten zur Überführung der betreffenden Sendung in den zollrechtlich freien Verkehr der für diese Zollförmlichkeiten zuständigen mazedonischen Behörde auszuhändigen. Diese Behörde versieht die Bescheinigung auf der Rückseite mit einem Sichtvermerk. Diese Behörde händigt der betreffenden Person das Original wieder aus und bewahrt die Durchschrift mindestens fünf Jahre lang auf.

1.8. Die Bescheinigung in Feld 10 kann durch eine Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 884/2001 der Kommission ersetzt werden.

1.9. Die Bescheinigung gemäß Nummer 1.1 ersetzt die Bescheinigung gemäß den mazedonischen Rechtsvorschriften.

1.10. Bescheinigungen, die gemäß den vor Inkrafttreten dieses Briefwechsels gültigen mazedonischen Rechtsvorschriften ausgestellt wurden, dürfen bis 1. Juli 2002 anstelle der Bescheinigung gemäß Nummer 1.1 verwendet werden.

2. **In die Gemeinschaft eingeführte Weine aus der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien:**

2.1. Als Bescheinigung gemäß Nummer 6 des Abkommens gilt das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 ausgefüllte Dokument V I 1 bzw. V I 2.

2.2. Das Verzeichnis der Behörden, Stellen und Laboratorien, die ermächtigt sind, die Bescheinigung gemäß Nummer 2.1 auszustellen, wird von den Vertragsparteien einvernehmlich aufgestellt und untereinander ausgetauscht.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien übermittelt der Kommission rechtzeitig jede aktualisierte Fassung dieses Verzeichnisses.

Dieser Briefwechsel tritt nach der Notifikation durch die Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in Kraft.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr …/Frau …, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

ANHANG

ORIGINAL

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift)

2. Empfänger (Name, vollständige Anschrift)

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT — ERTEILENDER MITGLIEDSTAAT:

BESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON WEIN IN DIE EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN

Laufende Nummer:

(1) Nur bei der Einfuhr von Weinen zum ermäßigten Zollsatz
(2) Nichtzutreffendes bitte streichen
(3) Zutreffendes bitte ankreuzen

3. Dienststempel der Zollbehörden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (1)

4. Transportmittel (1)

5. Entladeort (1)

6. Beschreibung des Erzeugnisses — KN-Code — Zeichen und Nummern — Anzahl und Art der Packstücke

7. Menge in l/hl/kg (2)

8. Anzahl Flaschen

9. Farbe des Weins

10. **BESCHEINIGUNG**

Der vorstehend beschriebene Wein (3) ☐ ist/☐ ist nicht zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt und entspricht den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft für die Erzeugung und das Inverkehrbringen.

Vollständige Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Behörde:

Ort und Datum:

Unterschrift, Name und Dienstbezeichnung:

Dienststempel:

11. **ANALYSEBERICHT** (nur bei Weinen, die zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt sind)

Gesamtalkoholgehalt:

Gesamttrockensubstanzgehalt:

Flüchtige Säuren:

Gesamt-Schwefeldioxidgehalt:

Vorhandener Alkoholgehalt:

Gesamtsäuregehalt:

Zitronensäuregehalt:

Dieser Wein ist keinem önologischen Verfahren unterzogen worden, das nach den geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft unzulässig ist.

Vollständige Bezeichnung und Anschrift des Laboratoriums:

Ort und Datum:

Unterschrift, Name und Dienstbezeichnung:

Dienststempel:

B. *Schreiben der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien*

Skopje, den 10. Juni 2002

Sehr geehrter Herr …,

Sehr geehrte Frau …,

ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Ich beziehe mich auf Anhang I (Abkommen über gegenseitige präferenzielle Handelszugeständnisse für bestimmte Weine) des am 18. Dezember 2001 geschlossenen Zusatzprotokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits und eines Zusatzprotokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über gegenseitige präferenzielle Zugeständnisse für bestimmte Weine, über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Weinnamen und über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Bezeichnungen für Spirituosen und aromatisierte Getränke, im Folgenden ‚Abkommen' genannt.

Das Abkommen sieht in Nummer 6 vor, dass die Zollzugeständnisse nur eingeräumt werden, wenn von einer beidseitig anerkannten amtlichen Stelle, die in einem einvernehmlich erstellten Verzeichnis aufgeführt ist, eine Bescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht, dass der betreffende Wein den Bestimmungen von Nummer 5 Buchstabe b) des Abkommens entspricht.

Nach den Beratungen, die zwischen den Vertretern der Kommission und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien stattfanden, gelten für die Bescheinigung folgende Bestimmungen:

1. **In die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien eingeführte Weine aus der Gemeinschaft:**

1.1. Die Bescheinigung gemäß Nummer 6 des Abkommens entspricht dem Muster im Anhang dieses Briefwechsels und ist entsprechend den Nummern 1.2 bis 1.8 auszufüllen.

1.2. Die Bescheinigung hat das Format 210 mm x 297 mm. Zu verwenden ist weißes, holzfreies Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 g. Wird das Dokument in mehreren Durchschlägen ausgestellt, so ist lediglich das Original mit einem guillochierten Überdruck zu versehen. Dieses Exemplar ist deutlich mit dem Vermerk ‚Original' zu kennzeichnen; die Durchschriften sind mit dem Vermerk ‚Kopie' zu versehen.

1.3. Die Bescheinigung wird in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft gedruckt.

1.4. Jede Bescheinigung ist mit einer laufenden Nummer zu versehen.

1.5. Die Angaben in der Bescheinigung werden von den zuständigen Behörden, Stellen und Laboratorien der Gemeinschaft in Feld 10 bzw. Feld 11 bestätigt. Die Bescheinigung besteht aus einem Original und mindestens einer gleichzeitig ausgestellten Durchschrift (in dieser Reihenfolge). Sowohl das Original als auch die Durchschrift müssen die Weinsendung begleiten. Der Bescheinigungsvordruck ist mit Schreibmaschine oder von Hand mit Tinte — in diesem Fall in Druckschrift — auszufüllen. Er darf weder Ausradierungen noch überschriebene Wörter aufweisen und darf nicht mehr verwendet werden, wenn beim Ausfüllen der Felder Fehler unterlaufen sind.

Die in Feld 11 einzutragenden Angaben können gesondert auf einem vom zuständigen Laboratorium beglaubigten Analysebogen beigefügt sein. In diesem Fall wird in Feld 11 der Bescheinigung auf diesen Bogen verwiesen.

1.6. Das Verzeichnis der Behörden, Stellen und Laboratorien, die ermächtigt sind, die Bescheinigung gemäß Nummer 1.5 auszustellen, wird von den Vertragsparteien einvernehmlich aufgestellt und untereinander ausgetauscht.

Die Kommission übermittelt der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien rechtzeitig jede aktualisierte Fassung dieses Verzeichnisses.

1.7. Original und Durchschrift der Bescheinigung sind bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten zur Überführung der betreffenden Sendung in den zollrechtlich freien Verkehr der für diese Zollförmlichkeiten zuständigen mazedonischen Behörde auszuhändigen. Diese Behörde versieht die Bescheinigung auf der Rückseite mit einem Sichtvermerk. Diese Behörde händigt der betreffenden Person das Original wieder aus und bewahrt die Durchschrift mindestens fünf Jahre lang auf.

1.8. Die Bescheinigung in Feld 10 kann durch eine Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 884/2001 der Kommission ersetzt werden.

1.9. Die Bescheinigung gemäß Nummer 1.1 ersetzt die Bescheinigung gemäß den mazedonischen Rechtsvorschriften.

1.10. Bescheinigungen, die gemäß den vor Inkrafttreten dieses Briefwechsels gültigen mazedonischen Rechtsvorschriften ausgestellt wurden, dürfen bis 1. Juli 2002 anstelle der Bescheinigung gemäß Nummer 1.1 verwendet werden.

2. **In die Gemeinschaft eingeführte Weine aus der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien:**

2.1. Als Bescheinigung gemäß Nummer 6 des Abkommens gilt das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 ausgefüllte Dokument V I 1 bzw. V I 2.

2.2. Das Verzeichnis der Behörden, Stellen und Laboratorien, die ermächtigt sind, die Bescheinigung gemäß Nummer 2.1 auszustellen, wird von den Vertragsparteien einvernehmlich aufgestellt und untereinander ausgetauscht.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien übermittelt der Kommission rechtzeitig jede aktualisierte Fassung dieses Verzeichnisses.

Dieser Briefwechsel tritt nach der Notifikation durch die Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in Kraft.

ANHANG

ORIGINAL

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift)

2. Empfänger (Name, vollständige Anschrift)

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT — ERTEILENDER MITGLIEDSTAAT:

BESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON WEIN IN DIE EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN

Laufende Nummer:

(1) Nur bei der Einfuhr von Weinen zum ermäßigten Zollsatz
(2) Nichtzutreffendes bitte streichen
(3) Zutreffendes bitte ankreuzen

3. Dienststempel der Zollbehörden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (1)

4. Transportmittel (1)

5. Entladeort (1)

6. Beschreibung des Erzeugnisses — KN-Code — Zeichen und Nummern — Anzahl und Art der Packstücke

7. Menge in l/hl/kg (2)

8. Anzahl Flaschen

9. Farbe des Weins

10. **BESCHEINIGUNG**

Der vorstehend beschriebene Wein (3) ☐ ist/☐ ist nicht zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt und entspricht den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft für die Erzeugung und das Inverkehrbringen.

Vollständige Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Behörde:

Ort und Datum:

Unterschrift, Name und Dienstbezeichnung:

Dienststempel:

11. **ANALYSEBERICHT** (nur bei Weine, die zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt sind)

Gesamtalkoholgehalt:

Gesamttrockensubstanzgehalt:

Flüchtige Säuren:

Gesamt-Schwefeldioxidgehalt:

Vorhandener Alkoholgehalt:

Gesamtsäuregehalt:

Zitronensäuregehalt:

Dieser Wein ist keinem önologischen Verfahren unterzogen worden, das nach den geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft unzulässig ist.

Vollständige Bezeichnung und Anschrift des Laboratoriums:

Ort und Datum:

Unterschrift, Name und Dienstbezeichnung:

Dienststempel:“

Ich beehre mich, die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr …/Frau …, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.